Auf neuen Wegen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **11 (1959)**

Heft 22

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-963030

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AUF NEUEN WEGEN

FH. Der Departements-Entwurf für das neue, eidg. Filmgesetz ist erschienen und in den Kommissionen der Spitzenverbände bereits eingehend beraten worden. In kultureller Hinsicht sieht er im ganzen vor, was seinerzeit versprochen wurde: Beiträge des Bundes an filmkulturelle Organisationen, Institutionen und Unternehmungen, wobei besonderes Gewicht auf das schweizerische Filmarchiv gelegt wird. Aber auch der Kultur,-Schul-und Jugendfilm soll nicht leer ausgehen, ebensowenig das Festival in Locarno, wie besonders in der Botschaft zum Gesetz näher ausgeführt werden wird.

Ein besonderer Artikel ist der Förderung der einheimischen Filmproduktion gewidmet, wobei interessieren wird, dass der Bund Risikogarantien für die Herstellung schweizerischer Spielfilme übernehmen kann, wenigstens, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen. Ebenso sind für alle Filmarten Qualitätsprämien vorgesehen (ein System, das allerdings im Ausland zu beträchtlichen Misshelligkeiten führte, weil die Schaffung eines Gremiums zur Beurteilung der Qualität eines Films , das allgemein anerkannt wird, fast ein Ding der Unmöglichkeit ist). Auch Stipendien an die berufliche Weiterbildung von qualifizierten Filmschaffenden sind wichtig. Selbstverständlich können alle diese Beiträge an Bedingungen geknüpft werden. Wie bisher sorgt ferner der Bund auch weiterhin für die Herausgabe einer schweizerischen Filmwochenschau auf privatrechtlicher Grundlage, ebenso innert gewisser Grenzen für die Existenz wenigstens eines Tonfilmstudios.

Die bisherige Filmkammer wird aufgelöst; an ihre Stelle tritt nur noch eine eidg. Filmkommission von 18 - 21 Mitgliedern. Neben je einem Vertreter der Konferenzen der kt. Erziehungs-und Polizeidirektoren und einem solchen der "Pro Helvetia" sollen ihr auch 7 Vertreter der "allgemeinen kultur-und staatspolitischen Interessen" des Films angehören, worunter wohl auch kirchliche Stellen fallen dürften. Dringend zu wünschen ist hier, dass nicht mehr dem Film doch ferner stehende Organisationen eingeladen werden, wie es bisher der Fall war, während spezifisch kulturelle Organisationen auf dem Filmgebiet ohne Vertretung blieben. Ebenso sollen alle Organisationen streng dazu verhalten werden, nur Leute, die mit dem Filmwesen vertraut sind, zu delegieren; es sollte nicht mehr vorkommen, dass ein Delegierter bei seiner Wahl lächlend erklären kann, er sei seit 3 Jahren überhaupt in keinem Kino mehr gewesen.

Die Filmeinfuhr wird vom Bund geregelt, wobei besondere Rücksicht auf die Beschaffung von Filmen für kulturelle Zwecke zu nehmen ist. Hier ist von einiger Bedeutung, dass "kulturell" im Gesetz stets im weitesten Sinn gebraucht wird; es fallen darunter, wie aus einer bestimmten Erklärung von Seiten der Sektion Film hervorgeht, zB. auch Filme für kirchliche Zwecke. "Kulturelle" Filmorganisationen umfassen stets auch kirchliche usw. Das volkstümliche Postulat von Massnahmen gegen das Blindbuchen wird durch Auflösungsmöglichkeit von blind abgeschlossenen Filmmieten unter gewissen Bedingungen zu erfüllen versucht, was interessanterweise auch für die Verleiher bei ihren Abschlüssen mit dem Ausland gelten soll. Durchwegs ist Bedacht darauf genommen, ausländische Einflüsse, sowohl solche unerwünschter, politischer Art wie von grossen Wirtschaftstrusts zurückzudämmen.

Mit allen diesen Massnahmen kann man sich von kultureller Seite aus gewiss einverstanden erklären, vorbehältlich der Regelung im Einzelnen, die aus dem Gesetz in mehrern Punkten nicht ersichtlich ist, sondern Verordnungen und Reglementen vorbehalten bleiben soll, die hier eine grosse Bedeutung erlangen.

Dagegen werden manche Vorschriften, die mehr politischen Charakter haben, uns jedoch weniger angehen, manches zu reden geben. Zweifellos ist der staatliche Einbruch in die bisherige Filmordnung tiefer ausgefallen, als ursprünglich erklärt wurde. Bei kühler Betrachtung der neuen, rechtlichen Gesamtlage könnte man sogar zur Ansicht kommen, dass die Tage der bisherigen Marktordnung, wie sie gemeinsam von den Verbänden geschaffen wurde, bald einmal gezählt sein dürften. Neben den Vorschriften gegen das Blindbuchen wird referendumstaktisch vor allem die Frage der Einschränkung der bisherigen Kartellmacht eine grosse Rolle spielen. Viele Entscheide der Kartellorgane haben in der Oeffentlichkeit ein nachhaltiges, ja leidenschaftliches Echo erweckt, und unzählige Leute werden das Filmgesetz nach der Regelung beurteilen, die es hier bringt. (Fall "Rorschach","Capitol" in Zürich usw.).

Vorgesehen ist im wesentlichen, dass vorerst kt. Rekurskommissionen zu entscheiden haben, deren Praxis jedoch durch ein vollständiges Ueberprüfungsrecht durch eine eidg. Oberrekurskommission einheitlich gestaltet werden soll. Anders als früher werden also nicht mehr die ordentlichen Gerichte , in letzter Instanz das Bundesgericht, endgültig über die Frage der Ablehnung eines Bewerbers urteilen können. Das wird nicht jedermann begeistern und zweifellos Opposition erzeugen. Es ist zu bekannt, dass in manchen Kantonen ähnliche Bewilligungen und Patente stark nach parteipolitischen oder ähnlichen Gesichtspunkten gewährt oder verweigert werden. Es kommt alles deshalb darauf an, wie die eidg. Oberrekurskommission zusammengesetzt sein wird. Gerade darüber enthält jedoch das Gesetz nichts, sodass irgendwelche Juristen, die gar keine nähern Kenntnisse des Filmwesens besitzen, berufen werden können, was teures Lehrgeld und immer neue Angriffsflächen bieten kann. Die Materie Film ist eben in der Schweiz eine sehr komplexe Angelegenheit, die langjährige, praktische Einarbeit erfordert. Hier sollten einige Minimal-Sicherungen eingebaut werden, auch hinsichtlich des Verfahrens vor dieser Instanz, um wenigstens gröbste Missgriffe zu verunmöglichen. Die Erfahrungen mit andern Spezialverwaltungsgerichten sind hier wenig ermutigend. Doch handelt es sich um vorwiegend politische Fragen, die hier nicht im Vordergrund stehen, wenn sie auch das Schicksal des Gesetzes leicht besiegeln könnten.

Bildschirm und Lautsprecher

Deutschland

- Im deutschen Fernsehen (NWRV Hamburg) wird am 12. November ein Dokumentarbericht "Deutsche im Tessin" gesendet, der die Frage aus deutschem Blickwinkel betrachtet.

- Ebenso erfolgt über NWRV, Köln am 22. November eine Sendung "Neue Kirchen".

-Vor dem Bonner Parlament liegt ein neues Bundes-Rundfunk- und Fernsehgesetz, das u. a. auch ein zweites Fernsehprogramm vorsieht.

-Ende August betrug die Zahl der Fernsehteilnehmer in Deutschland 2'860'563. Ende Oktober soll die Zahl von drei Millionen erreicht sein.

Sowjetblock

- In Ost-Deutschland hat die Regierung verfügt, dass in der Nähe der westdeutschen Grenze nur noch Gemeinschaftsantennen errichtet werden dürfen, die nur einen Empfang von Ost- Sendern gestatten. Es soll verhindert werden, dass die ost-deutsche Grenzbevölkerung west-deutsche Fernsehsendungen empfangen kann. Wer auf seinem Haus eine nach Westen gerichtete Antenne errichtet, macht sich verdächtig und habe sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

- Alle Satellitenstaaten sollen durch Kabel zusammengeschlossen werden, welche den gemeinsamen Empfang von Fernsehsendungen ermöglichen, die von Moskau aus verfügt werden.

Vatikan

- Der in Manila zu errichtende katholische Radio-Sender soll zu einem Gross-Sender gestaltet werden, der ganz Asien versorgen kann. Er soll vor allem das Programm von Radio Vatikan weiterverbreiten.

- Laut Mitteilung von Radio Vatikan werden alle seine Sendungen nach dem Osten methodisch gestört.